



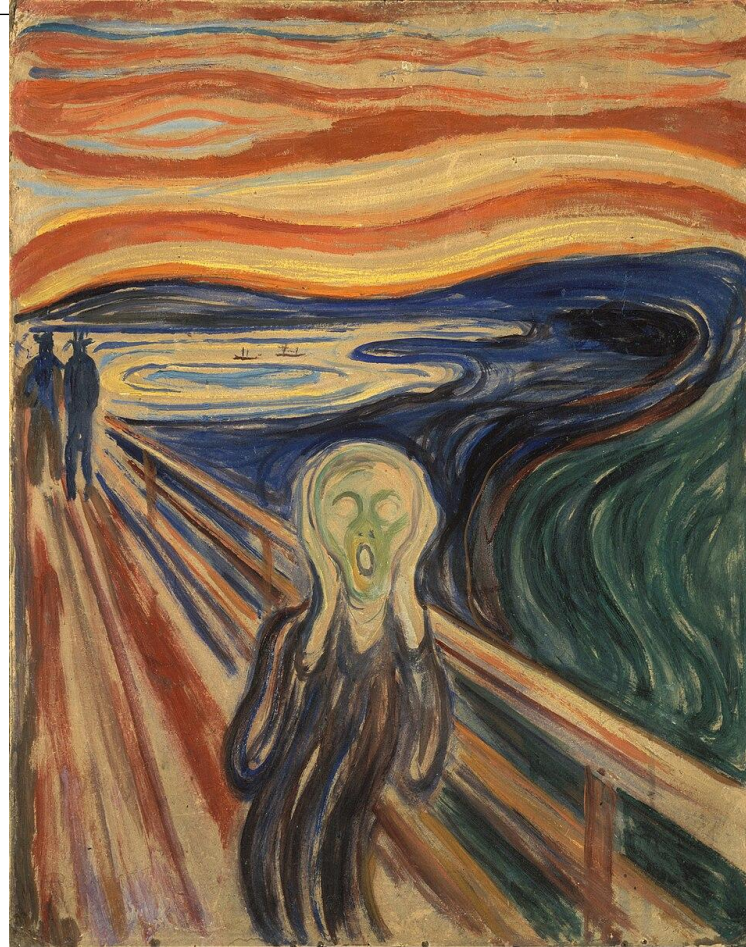
Ombudsstelle für Studierende

IM BUNDESMINISTERIUM FÜR FRAUEN, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Ergänzung zu Studienbedingungen

2 studentische Anliegen

Fall 1: Fortsetzungsmeldung



Von Edvard Munch, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=37624942>

ANNA-KATHARINA ROTHWANGL NATIONALE STRATEGIE ZUR SOZIALEN DIMENSION IN DER
HOCHSCHULBILDUNG – RELAUNCH-PROZESS 2026, WIEN 7. JULI 2026

Fall 1: Fortsetzungsmeldung

Jakob hat im Oktober begonnen an einer öffentlichen Universität zu studieren. Nachdem er zum Studium zugelassen wurde hat er auch einen Antrag auf Studienbeihilfe gestellt. Diese wurde bewilligt, da er die Voraussetzungen dafür erfüllt. Zusätzlich erhält Jakob Familienbeihilfe. Er hat sich am Universitätsstandort eine kleine Wohnung gemietet.

Jakob hat sich gut ins Studierendenleben eingefunden und absolviert fleißig Lehrveranstaltungen. In seinen Universitätsaccount loggt er sich nur selten ein und eine Weiterleitung hat er nicht eingestellt. Ende April möchte er sich zu einer Prüfung anmelden. Mit großem Entsetzen stellt er fest, dass er kein Studierender mehr ist, da er vergessen hat den ÖH-Beitrag in der Höhe von € 25,20 einzubezahlen. Unverzüglich kontaktiert er die Universität, um nachzufragen, wo er den Betrag einzahlen könne. Eine nachträgliche Fortsetzungsmeldung ist aufgrund der gesetzlichen Grundlage nicht mehr möglich.

Das bedeutet, dass Jakob die Studienbeihilfe und die Familienbeihilfe nicht mehr beziehen kann, er muss die Miete für die Wohnung weiterhin bezahlen, er kann nicht weiterstudieren.

Fall 1: Fortsetzungsmeldung

- * Gemäß § 62 Abs. 1 letzter Satz Universitätsgesetz (UG) sind **die Studierenden verpflichtet**, für das Wintersemester bis 31. Oktober und für das Sommersemester bis 31. März der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, **die Fortsetzung des Studiums zu melden**.
- * FH und PrivU/PrivH in Verträgen geregelt
- * Studierendenbeitrag (ÖH Beitrags) dzt. € 25,20
- * Folgen:
 - * Erlöschen der Zulassung durch Unterlassen der Fortsetzungsmeldung
 - * Neuerliche Zulassung zum Studium zum nächstmöglichen Zeitpunkt
 - * uU erneute Durchführung eines Aufnahmeverfahrens
 - * Zuordnung zu neuem Curriculum
 - * Verlust der Studien/Familienbeihilfe

Fall 2: Anerkennung Validierung



Von Hilma af Klint - Übertragen aus en.wikipedia nach Commons. Der ursprünglich hochladende Benutzer war P. S. Burton in der Wikipedia auf Englisch, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=384659>
60

Fall 2: Anerkennung Validierung

Kathrin hat nach ihrem Schulabschluss ohne Matura im Hotelbetrieb ihrer Eltern mitgearbeitet. Nach einigen Jahren entscheidet sie sich dazu die Matura nachzuholen, weil sie ein Studium absolvieren möchte. Nachdem sie bereits jahrelang im Betrieb ihrer Eltern mitgearbeitet hat, sucht sie sich ein Studium aus, das inhaltlich dazu passt. Das Aufnahmeverfahren an einer Fachhochschule absolviert sie erfolgreich und wird zum Studium zugelassen. Zudem erfüllt sie die Voraussetzungen für ein Selbsterhalterstipendium.

Kathrin berichtet ihren Freund:innen von dem neuen Lebensabschnitt. Ein Freund, der bereits länger studiert, rät ihr, dass sie sich bezüglich Anerkennungen ihrer Vorerfahrungen im Betrieb ihrer Eltern erkundigen soll, da sich seiner Meinung nach, ihre Erfahrungen mit einigen Lernergebnissen und Kompetenzen decken, die im Studienplan angeführt sind.

Den Rat befolgend, nimmt Kathrin mit der Studiengangsleitung Kontakt auf. Diese erklärt, ihr dass sie keine Vorerfahrungen anerkennen könne, da es keine entsprechenden Validierungsbestimmungen in der Satzung gibt.

Fall 2: Anerkennung Validierung

- * **§ 78 Abs. 3 UG/§ 56 Abs. 3 HG** Andere berufliche oder außerberufliche Kompetenzen können nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 4 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anerkannt werden. In diesem Fall sind Regelungen zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse gemäß den in der Satzung festgelegten Standards aufzunehmen.
- * **§ 12 Abs. 4 FHG** Die Fachhochschule kann außerberufliche Kompetenzen nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu dem in Abs. 3 festgelegten Höchstausmaß anerkennen. In diesem Fall sind die Regelungen und Standards zum Verfahren zur Validierung der Lernergebnisse in der Satzung festzulegen.
- * **Folgen, wenn Hochschulen keine Validierungsbestimmungen haben:**
 - * Leistungen, über die Studierende mit (außer)beruflichen Vorerfahrungen verfügen sind nicht an allen Hochschulen anerkennbar.
 - * Keine Information über Validierungsverfahren bei Studienausswahl.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Anna-Katharina Rothwangl

Leiterin der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Frauen,
Wissenschaft und Forschung

anna-katharina.rothwangl@bmfwf.gv.at

www.hochschulombudsstelle.at

[Rothwangl | LinkedIn](#)

Literaturverweise

- * Der Schrei von Munch Von Edvard Munch, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=37624942>
- * Von Hilma af Klint - Übertragen aus en.wikipedia nach Commons. Der ursprünglich hochladende Benutzer war P. S. Burton in der Wikipedia auf Englisch, Gemeinfrei, <https://commons.wikimedia.org/w/index.php?curid=38465960>
- * Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende [Publikationen & Tätigkeitsberichte | Hochschulombudsstelle](#)